



Dokumentation

Allgemeine Dienstpflicht

Allgemeine Dienstpflicht

Aktenzeichen: WD 3 - 3000 - 043/22
Abschluss der Arbeit: 29.03.2022
Fachbereich: WD 3: Verfassung und Verwaltung

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

1. Einleitung

Es wurde um Informationen gebeten, welche Änderungen im Grundgesetz zur Einführung einer allgemeinen Dienstpflicht notwendig wären. Zudem wurde gefragt, ob bei „Wiedereinsetzen“ der Wehrpflicht eine Dienstpflicht als Ersatzdienst möglich wäre, und inwieweit alle Geschlechter in diese einbezogen werden könnten. Zu diesen Fragen liegen bereits einschlägige Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages vor, die im Folgenden dokumentiert sind. Die Anlagen wurden auf ihre Aktualität überprüft, welche uneingeschränkt fortbesteht.

2. Verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen

Die Ausarbeitung

Möglichkeit der Einführung einer allgemeinen Dienstpflicht für Frauen und Männer nach deutschem Verfassungsrecht, Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, WD 3 - 3000 - 154/16 (abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/436784/bc12a4dffc0661a0d9abca98c41457d8/WD-3-154-16-pdf-data.pdf>)

befasst sich ausführlich mit der Frage der Einführung einer allgemeinen Dienstpflicht für Frauen und Männer, deren derzeitigen verfassungsrechtlichen Grenzen und der Möglichkeit einer Einführung durch eine **Grundgesetzänderung**.

Auf dieser baut die jüngste Ausarbeitung

Einzelfragen zur rechtlichen Möglichkeit der Einführung einer allgemeinen Dienstpflicht, Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, WD 3 - 3000 - 258/19 (abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/678440/3aeca3689bbbc1fe74cec95a8b616b69/WD-3-258-19-pdf-data.pdf>)

auf und erläutert näher die einzelnen Tatbestandsmerkmale des Art. 12 Abs. 2 GG. Besonders eingegangen wird auf das Merkmal der „**herkömmlichen**“ Dienstpflicht.

Eine empfehlenswerte externe Zusammenfassung der verfassungs- und völkerrechtlichen Probleme bei der Einführung einer allgemeinen Dienstpflicht bietet der Aufsatz

Krämer, Könnte in der Bundesrepublik Deutschland eine allgemeine Dienstpflicht eingeführt werden?, UBWW 1/2018.

Anlage

Der Aufsatz zeigt zudem auf, dass der Ersatzdienst der im Rahmen einer wiedereingesetzten Wehrpflicht reaktiviert würde, im verfassungsrechtlichen Sinne nicht einer allgemeinen Dienstpflicht entspricht und mit dieser auch nicht gleichgesetzt werden kann. Der **Ersatzdienst** galt bisher nur unter der Bedingung der Kriegsdienstverweigerung und damit auch nur für Männer. Im Zuge einer **Grundgesetzänderung** könnten jedoch eine Aufhebung der Geschlechtsbegrenzung und eine Aufnahme der allgemeinen Dienstpflicht erfolgen.

3. Unions- und völkerrechtlicher Rahmen

Die Ausarbeitung

Unionsrechtliche Fragen der Einführung einer allgemeinen Dienstpflicht, Unterabteilung Europa, Fachbereich Europa, PE 6 - 3000 - 86/16 (abrufbar unter: <https://www.bundes-tag.de/resource/blob/437708/20e1df7cb8fafbfbe2932f57fca6f88f/PE-6-086-16-pdf-data.pdf>)

geht auf die unionsrechtlichen Vorgaben ein, die für die Einführung einer allgemeinen Dienstpflicht gelten würden. Insbesondere Art. 5 Abs. 2 der **Grundrechtecharta** stellt dafür eine hohe Hürde auf, da dieser den Arbeitszwang verbietet.

Der Sachstand

Vereinbarkeit einer allgemeinen Dienstpflicht mit Art. 4 EMRK, Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, WD 2 - 3000 - 083/16 (abrufbar unter: <https://www.bundes-tag.de/resource/blob/435758/a480927ce006d1454b4e076f65d881d6/WD-2-083-16-pdf-data.pdf>)

geht vergleichbar zu der vorherigen Ausarbeitung auf die völkerrechtlichen Grenzen ein. Art. 4 der **Europäischen Menschenrechtskonvention** schützt vor Arbeitszwang. Ausnahmen dazu sind für den Wehr- und Wehersatzdienst, den Dienst bei Notständen oder Katastrophen und den Dienst im Rahmen normaler Bürgerpflichten normiert.

Die beiden Dokumente zeigen auf, dass eine allgemeine Dienstpflicht von 12 Monaten **unions- und völkerrechtswidrig** wäre, wenn von der verfassungsrechtlichen Gestaltungsoption durch den deutschen Verfassungsgeber Gebrauch gemacht werden würde.
